

Umwandlungsbericht

des Vorstands der STEICO AG
über die formwechselnde Umwandlung der
STEICO Aktiengesellschaft

- Nachfolgend auch „**STEICO AG**“ -

in die

Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

- nachfolgend auch „**STEICO SE**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	7
I. STEICO AG und STEICO Gruppe	8
1. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	8
2. Geschäftstätigkeit und Beteiligungen	8
a) Beteiligungen	8
b) Geschäftsentwicklung	9
c) Vertrieb und Produktion	9
d) Unternehmensphilosophie	10
3. Kapital und Aktionäre	10
4. Verfassung der Gesellschaft	11
a) Organe	11
i. Vorstand	11
ii. Aufsichtsrat	12
b) Corporate Governance	13
c) Mitbestimmung	13
II. Wesentliche Aspekte der Umwandlung	14
1. Wesentliche Gründe	14
2. Alternativen zur Umwandlung	14
3. Kosten der Umwandlung	15
III. Vergleich zwischen der STEICO AG und der STEICO SE, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre	16
1. Einführung	16
2. Allgemeine Vorschriften	16
a) Grundkapital, Aktien	16
b) Sitz	17
c) Mitteilungspflichten	17
3. Gründung der Gesellschaft	18

4.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	18
5.	Verfassung der Gesellschaft: dualistisches System – monistisches System.....	19
	a) Verwaltungsrat.....	19
	i. Größe und Zusammensetzung	19
	ii. Bestellung, Abberufung, Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern.....	20
	iii. Zuständigkeit, Überwachung.....	21
	iv. Weisungsrecht	22
	v. Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats	22
	vi. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Kreditgewährung an Verwaltungsratsmitglieder	23
	vii. Sorgfaltspflicht, Haftung, Geheimhaltung	23
	viii. Ausschüsse	23
	b) Geschäftsführende Direktoren.....	24
	i. Bestellung, Abberufung, Amtszeit von geschäftsführenden Direktoren.....	24
	ii. Zuständigkeit.....	24
	iii. Weisungen	25
	iv. Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung	25
	v. Sorgfaltspflicht, Haftung, Geheimhaltung.....	25
	vi. Stellvertreter.....	26
	c) Hauptversammlung.....	26
	i. Zuständigkeit der Hauptversammlung	26
	ii. Entlastung	26
	iii. Einberufung, Organisation und Ablauf der Hauptversammlung.....	26
	iv. Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung	27
	v. Geschäftsordnung.....	27
	vi. Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung	28
	vii. Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung.....	28
	viii. Sonderprüfung.....	29

ix.	Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen	29
6.	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss	29
7.	Kapitalerhaltung und -änderung	29
8.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen u.ä.	29
9.	Auflösung der Gesellschaft	30
10.	Verbundene Unternehmen	30
11.	Straf- und Bußgeldvorschriften	30
IV.	Durchführung der Umwandlung	31
1.	Aufstellung des Umwandlungsplans	31
2.	Umwandlungsprüfung	31
3.	Ordentliche Hauptversammlung der STEICO AG am 5. Juli 2011	32
4.	Verfahren zur Arbeitnehmer-Beteiligung in der STEICO SE	32
5.	Vollzug der Umwandlung in die STEICO SE	33
a)	Anmeldung und Eintragung im Handelsregister	33
b)	Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der STEICO SE und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren	34
V.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Umwandlungssatzung	35
1.	Erläuterung des Umwandlungsplans	35
a)	Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE (Ziff. I Umwandlungsplan)	35
b)	Wirksamwerden der Umwandlung (Ziff. II Umwandlungsplan)	35
c)	Rechtsform, Firma, Sitz und Satzung der STEICO AG und der STEICO SE (Ziff. III Umwandlungsplan)	35
d)	Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Kapital der STEICO SE (Ziff. IV Umwandlungsplan)	36
e)	Barabfindungsangebot (Ziff. V Umwandlungsplan)	36
f)	Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziff. VI Umwandlungsplan) 36	
g)	Organe der STEICO SE, Geschäftsführung (Ziff. VII Umwandlungsplan)	37
h)	Sondervorteile (Ziff. VIII Umwandlungsplan)	37

i) Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STEICO SE (Ziff. IX Umwandlungsplan)	38
i. Allgemeines (Ziff. IX.1-IX.2 Umwandlungsplan).....	38
ii. Verfahren (Ziff. IX.3-IX.10 Umwandlungsplan)	38
iii. Vereinbarung über die Arbeitnehmer-Beteiligung (Ziff. IX.11-IX.12 Umwandlungsplan).....	41
iv. Gesetzliche Auffangregelung (Ziff. IX.13-IX.15 Umwandlungsplan)	41
v. Kosten (Ziff. IX.16 Umwandlungsplan).....	42
j) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer etc. (Ziff. X Umwandlungsplan)	42
k) Abschlussprüfer (Ziff. XI Umwandlungsplan).....	42
2. Erläuterung der Satzung der STEICO SE	42
a) Firma und Sitz (§ 1 SE-Satzung).....	43
b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)	43
c) Geschäftsjahr, Bekanntmachung (§ 3 SE-Satzung).....	43
d) Grundkapital (§ 4 SE-Satzung).....	43
e) Aktien (§ 5 SE-Satzung)	43
f) Organe (§ 6 SE-Satzung)	44
g) Verwaltungsrat.....	44
i. Aufgaben, Vertraulichkeit (§ 7 SE-Satzung)	44
ii. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit (§ 8 SE-Satzung)	44
iii. Vorsitzender, Stellvertreter (§ 9 SE-Satzung).....	45
iv. Einberufung und Beschlussfassung (§ 10 SE-Satzung)	45
v. Geschäftsordnung, Ausschüsse (§ 11 SE-Satzung).....	46
vi. Vergütung des Verwaltungsrats (§ 12 SE-Satzung)	46
h) Hauptversammlung.....	46
i. Ordentliche Hauptversammlung (§ 13 SE-Satzung).....	46
ii. Ort der Hauptversammlung (§ 14 SE-Satzung)	46
iii. Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmeberechtigung (§ 15 SE-Satzung)	

iv.	Leitung der Hauptversammlung (§ 16 SE-Satzung)	47
v.	Beschlussfassung (§ 17 SE-Satzung).....	47
i)	Geschäftsführende Direktoren.....	47
i.	Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Weisungen (§ 18 SE-Satzung).....	47
ii.	Vertretungsmacht (§ 19 SE-Satzung)	48
j)	Jahresabschluss (§ 20 SE-Satzung)	48
k)	Verwendung des Bilanzgewinns (§ 21 SE-Satzung)	48
l)	Umwandlungskosten (§ 22 SE-Satzung).....	48
VI.	Auswirkungen der Umwandlung.....	49
1.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	49
a)	Rechtswirkungen der Umwandlung	49
b)	Dividendenberechtigung	49
c)	Anteilsverhältnisse bei der STEICO SE nach der Umwandlung.....	49
2.	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen	49
3.	Auswirkungen der Umwandlung auf Wertpapiere und Börsenhandel.....	50
a)	Auswirkungen auf die Aktien der STEICO SE	50
b)	Auswirkungen auf die Börsennotierung	50

Einleitung

Die STEICO AG ist eine im Freiverkehr notierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Feldkirchen, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164910.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der STEICO AG vor, die Gesellschaft nach Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft, „**SE-VO**“) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, „**SEAG**“) im Wege des Formwechsels in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, „**SE**“) umzuwandeln („**Umwandlung**“).

Grundlage der Umwandlung ist der durch den Vorstand gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellte und am 9. Mai 2011 notariell beurkundete Umwandlungsplan (UR-Nr. 2178/2011) des Notars Dr. Bernhard Schaub, München) („**Umwandlungsplan**“). Der Entwurf der Satzung der STEICO SE wurde als Anlage zum Umwandlungsplan notariell beurkundet („**SE-Satzung**“).

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung und die SE-Satzung bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung der STEICO AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Vorstand der STEICO AG legt deshalb den Umwandlungsplan nebst SE-Satzung der Hauptversammlung der STEICO AG am 5. Juli 2011 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der STEICO AG, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Kontinuität des Rechtsträgers bleibt bestehen. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität der Rechtsträgers fort.

Zur Unterrichtung der Aktionäre erstattet der Vorstand der STEICO AG den folgenden Umwandlungsbericht (Art. 37 Abs. 4 SE-VO). Der Bericht stellt die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung dar und erläutert die Auswirkungen, die die Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE mit sich bringen. Zur weiteren Information über die Geschäftstätigkeit der STEICO AG wird auch auf den Geschäftsbericht 2010 der STEICO AG verwiesen, der in den Gesellschaftsräumen der STEICO AG ausgelegt ist sowie auf Wunsch übersendet wird. Zudem kann der Geschäftsbericht auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.steico.com/ir/veroeffentlichungen/finanzberichterstattung.html> heruntergeladen werden.

I. STEICO AG und STEICO Gruppe

1. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die STEICO AG hat ihren Sitz in Feldkirchen, Landkreis München, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164910 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Hans-Riedl-Straße 21, 85622 Feldkirchen, Deutschland. Das Geschäftsjahr der STEICO AG ist das Kalenderjahr.

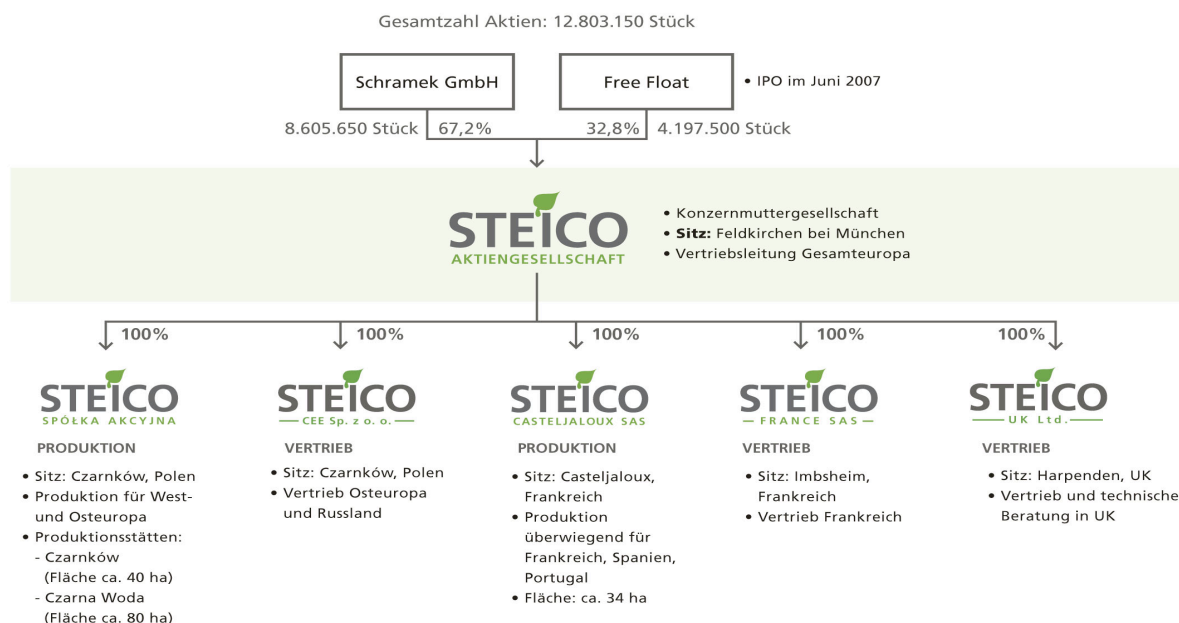
Die STEICO AG ist die operativ tätige Muttergesellschaft der STEICO Gruppe. Die STEICO Gruppe ist ein Systemanbieter für ökologische Baustoffe in den Bereichen Dämmung und Konstruktion. Dabei ist die STEICO Gruppe europäische Marktführerin bei der Herstellung und dem Vertrieb von Holzfaser-Dämmstoffen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand ist gemäß § 2 der Satzung der STEICO AG der Handel mit Bau- und Industriebedarfsartikeln, der Handel mit Holzrohstoffen und Hölzern aller Art und die Herstellung, der Vertrieb und die Entwicklung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, sowie weiteren Produkten aus Holz- und/oder Holzrohstoffen.

Die STEICO AG ist gemäß § 2 der Satzung der STEICO AG befugt, den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen zu verwirklichen. Um den Zweck der Gesellschaft zu erreichen, kann die STEICO AG im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb auch in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2. Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

a) Beteiligungen

Im Jahr 2010 beschäftigte die STEICO Gruppe durchschnittlich 920 Mitarbeiter. In Feldkirchen bei München sind am Sitz der STEICO AG die Verwaltung der Gruppe, der Vertrieb, die technische Beratung sowie die Forschung und Entwicklung angesiedelt. Die STEICO AG ist seit Juni 2007 börsennotiert und im Freiverkehr gelistet (Entry Standard, Deutsche Börse AG, Frankfurt; M:access, Bayerische Börse AG, München).



b) Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2010 erzielte die STEICO Gruppe einen Umsatz von TEUR 130.184 ein EBIT von TEUR 10.945 und einen Jahresüberschuss von TEUR 6.206. Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen in 1.000 EUR wie folgt dar:

	2010	2009
Umsatz	130.184	109.611
Gesamtleistung	130.412	107.619
Rohergebnis	54.435	49.771
Personalaufwand	19.055	16.812
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	18.128	15.973
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	10.945	9.426
Finanzergebnis	-1.013	-712
Ergebnis vor Steuern (PBT)	9.789	8.144
Konzernjahresüberschuss	6.206	4.881
Operativer Cash Flow	10.373	10.731
Bilanzsumme	142.616	121.857

Im Geschäftsjahr 2010 entwickelte sich wie im Vorjahr insbesondere das Kerngeschäft der Holzfaser-Dämmstoffe genauso wie der konstruktiven Bauelemente sehr erfreulich. Der Vorstand geht davon aus, dass dieser Trend auch in den nächsten Jahren anhält, da sich die Nachfrage nach natürlichen Dämmstoffen weiter positiv entwickeln dürfte.

c) Vertrieb und Produktion

Die STEICO Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt ökologische Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen. Dabei ist STEICO europäischer Marktführer im Segment der Holzfaser-Dämmstoffe.

STEICO ist als Systemanbieter für den ökologischen Hausbau positioniert und bietet eine branchenweit einmalige Produktvielfalt und Fertigungstiefe. Zum Kerngeschäft des Unternehmens zählen neben Holzfaser-Dämmstoffen auch Stegträger als konstruktive Bauelemente sowie Furnierschichtholz als Handelsware. Daneben stellt die STEICO Gruppe Hartfaserplatten her und ist im Holzhandel aktiv.

Die Produkte des Münchner Unternehmens finden beim Neubau und bei der Sanierung von Dach, Wand, Decke, Boden und Fassade erfolgreich Verwendung.

STEICO Produkte ermöglichen den Bau zukunftssicherer, gesunder Gebäude mit besonders hoher Wohnqualität. So schützen STEICO Produkte zuverlässig vor Kälte, Hitze sowie Lärm und verbessern dauerhaft die Energieeffizienz der Gebäude.

Die Produktion erfolgt an drei europäischen Standorten – Czarnków (Polen), Czarna Woda (Polen) und Casteljalous (Frankreich). :

- Auf sechs Anlagen werden stabile Holzfaser-Dämmplatten nach dem Nassverfahren hergestellt,
- eine Anlage produziert sowohl flexible Hanf-Dämmstoffe wie auch flexible Holzfaser-Dämmplatten nach dem Trockenverfahren,
- Eine Anlage für die Produktion von flexiblen Holzfaser-Dämmplatten nach dem Trockenverfahren steht kurz vor der Fertigstellung.
- Eine neue Anlage für die Produktion von stabilen Holzfaser-Dämmplatten nach dem Trockenverfahren wurde vor kurzem fertiggestellt, die Markteinführung der Produkte steht kurz bevor.
- eine Anlage produziert Stegträger (konstruktive Bauprodukte) sowie Schalungsträger (für den Betonbau) und
- zwei Anlagen produzieren Hartfaserplatten, die als Halbprodukt zum Teil für die Stegträgerfertigung verwendet werden.

In den vergangenen Jahren hat die STEICO Gruppe intensiv in den Ausbau ihrer Produktion investiert und verfügt heute über einen modernen und leistungsstarken Anlagenpark.

d) Unternehmensphilosophie

Der Schutz der Umwelt und der Erhalt der natürlichen Ressourcen bestimmen das Handeln der STEICO Unternehmensgruppe. Als Rohstoff kommt z.B. Holz zum Einsatz, das nach den strengen Richtlinien des FSC (Forest Stewardship Council) oder des PEFC (Programme for Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert ist. Damit unterstützt die STEICO Gruppe die nachhaltige, verantwortungsbewusste Nutzung des Rohstoffs Holz.

Darüber hinaus sind die wichtigsten Produkte des STEICO Sortiments mit dem natureplus-Qualitätssiegel für gesunde, zukunftsweisende und umweltgerechte Bauprodukte versehen.

3. Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der STEICO AG beträgt 12.803.150,00 EUR und ist eingeteilt in 12.803.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der STEICO AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. Juli 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt maximal 6.401.575,00 EUR durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I).

Die STEICO AG verfügt nicht über bedingtes Kapital.

Die Hauptversammlung der STEICO AG hat am 6. Juli 2010 den Vorstand bis zum 5. Juli 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zu erwerben. Auf die näheren Bedingungen der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie den Bericht des Vorstands wird verwiesen und Bezug genommen (siehe hierzu TOP 8 abrufbar unter <http://www.steico.com/ir/hauptversammlung.html>). Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 6. Juli 2010 wurde bisher nicht ausgenutzt.

Die Schramek GmbH ist die größte Anteilseignerin am stimmberechtigten Kapital und hält 67,2 % der Anteile. Die übrigen Aktien der STEICO AG befinden sich im Streubesitz.

Die STEICO-Aktie wird im Freiverkehr gehandelt und wird in den Handelssegmenten Entry Standard (Deutsche Börse AG) und M:access (Bayerische Börse AG) geführt (Wertpapierkennnummer A0LR93, ISIN DE000A0LR936).

4. Verfassung der Gesellschaft

a) Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz („**AktG**“), in der Satzung der STEICO AG und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. Die STEICO AG wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) erteilen, soweit § 112 Aktiengesetz nicht entgegensteht. Eine solche Befugnis wurde dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Schramek erteilt.

i. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der STEICO AG und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Vorstand der STEICO AG besteht aus drei Mitgliedern:

Name	Position	Jahr der Bestellung	Zuständigkeit/Aufgabe

Udo Schramek	Vorsitzender		2006	Vertrieb, Personal, Marketing, Recht, Technik, Produktion und Anlagentechnik
Jan von Hofacker	Mitglied des Vorstands		2009	Finanzen, Controlling, Risikomanagement
Milorad Rusmir	Mitglied des Vorstands		2006	Holzimport

Die Amtszeit des Vorstands endet gemäß Ziff. VII.1 des Umwandlungsplans mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsadresse der STEICO AG, Hans-Riedl-Straße 21, 85622 Feldkirchen, erreichbar.

ii. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung. Solange die Schramek GmbH Aktionärin der STEICO AG mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital ist, hat sie das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden, ohne dass die Hauptversammlung hierüber entscheidet (§ 9 Abs. 2 AG-Satzung).

Der Aufsichtsrat der STEICO AG setzt sich entsprechend der Satzung der STEICO AG aus drei Mitgliedern zusammen:

Name (ausgeübter Beruf)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Uto Baader (Diplom-Volkswirt)	Vorsitzender	2007	<u>Geschäftsführende Mandate:</u> Baader Bank AG Baader Beteiligungs GmbH Baader Verwaltungs GmbH Baader Immobilienverwaltungs GmbH & Co. KG <u>Aufsichtsratsmandate:</u> STEICO AG Bayerischen Börse AG Corona Equity Partner AG

			<u>Verwaltungsratsmandate:</u> Gulf Baader Capital Markets S.A.O.C. Parsoli Infrastructure PVT Ltd
Katarzyna Schramek (Rechtsanwältin)	Stellvertretende Vorsitzende	2007	Geschäftsführerin der Schramek GmbH
Dr. Jürgen Klass (Rechtsanwalt)	Mitglied des Aufsichtsrats	2007	(keine weiteren Mandate)

Die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß Ziff. VII.1 des Umwandlungsplans mit der Eintragung der STEICO SE in das Handelsregister, andernfalls spätestens planmäßig mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der STEICO AG im Jahr 2013.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der STEICO AG, Hans-Riedl-Straße 21, 85622 Feldkirchen, erreichbar.

b) Corporate Governance

Die STEICO AG ist eine im Freiverkehr notierte Aktiengesellschaft. Damit gilt sie nicht als börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG. Sie unterliegt daher auch nicht der Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG. Die STEICO AG orientiert sich in ihrem Handeln aber an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soweit die rechtlichen und tatsächlichen Umstände dies zulassen.

c) Mitbestimmung

Die STEICO Gruppe beschäftigte im Jahr 2010 durchschnittlich 920 Arbeitnehmer. Davon waren im Berichtsjahr 2010 durchschnittlich 55,5 Arbeitnehmer bei der STEICO AG beschäftigt (ohne Vorstände, inkl. ruhender Arbeitsverhältnisse). Somit findet weder das Mitbestimmungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz, „**MitbestG**“), noch das Drittelbeteiligungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Drittelbeteiligungsgesetz, „**DrittelbG**“) Anwendung. Arbeitnehmervertreter sind daher im Aufsichtsrat nicht vertreten.

Bei der STEICO Casteljaloux SAS, Frankreich besteht ein Betriebsrat mit acht Mitgliedern.

Bei der STEICO S.A., Polen, besteht eine Arbeitnehmerbeteiligung zur Anhörung und Unterrichtung der Mitarbeiter aus sechs Arbeitnehmern.

II. Wesentliche Aspekte der Umwandlung

1. Wesentliche Gründe

Die SE ist eine Aktiengesellschaft geschaffen durch sekundäres europäisches Gemeinschaftsrecht. Damit ist die Rechtsform der SE nach Überzeugung des Vorstands als Kapitalgesellschaft europäischen Rechts in besonderer Weise geeignet, die internationale Unternehmenskultur der Gesellschaft zu fördern. Das bei der Umwandlung in eine SE vorgesehene Verfahren der Arbeitnehmerbeteiligung der gesamten Gruppe verstärkt die gemeinsame europäische Unternehmenskultur und das Gefühl des kollegialen Zusammenhalts. Der Formwechsel in eine SE ist nach Ansicht des Vorstands ein weiterer konsequenter Schritt in der Entwicklung und globalen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der STEICO Gruppe.

Zudem möchte der Vorstand durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE und der damit verbundenen Möglichkeit eines weltweiten Auftritts unter einer internationalen Firmierung („STEICO SE“) die künftig stärkere Bedeutung des internationalen Marktes für die Geschäftstätigkeit hervorheben. Im Jahr 2010 tätigte die STEICO Gruppe bereits knapp 70 % ihres Umsatzes im Ausland.

Die Umwandlung ermöglicht der STEICO AG darüber hinaus, ihre derzeitige dualistische Führungsstruktur mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat an das international gebräuchliche monistische Leitungssystem mit nur einem Verwaltungsrat anzupassen. Der Verwaltungsrat leitet die SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat ist in seiner Funktion damit auch im Gegensatz zum Aufsichtsrat berechtigt, direkt „korrigierend“ in die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Direktoren einzugreifen. Die geschäftsführenden Direktoren ihrerseits sind für die Geschäftsführung der SE zuständig. Die damit einhergehende Flexibilisierung macht die monistische Struktur für Unternehmen wie die STEICO AG zu einer interessanten Rechtsform. Auf diese Weise kann das Verwaltungssystem flexibler und effektiver gestaltet werden. Dies führt zu einer schnelleren und effizienteren Entscheidungsfindung sowie Entscheidungsdurchsetzung, welche damit auch dem Wachstum der STEICO Gruppe und den an das laufende Geschäft gestellten Anforderungen entsprechen.

Das System birgt weiterhin den Vorteil, einer schrittweisen Delegation von Verantwortungsgebieten vom Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Dies bietet im Hinblick auf eine zukünftige Nachfolgeregelung des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden und Mehrheitsaktionärs, Herrn Udo Schramek, die Möglichkeit eines fließenden Überganges.

2. Alternativen zur Umwandlung

Der Vorstand der STEICO AG hat sich im Vorfeld weitreichende Gedanken zu möglichen Alternativen gemacht. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Alternative gibt, die die Rechte der Aktionäre in gleicher Weise erhält und die Interessen der Gesellschaft ebenso fördert. Als europäische Gesellschaft, die der Aktiengesellschaft vergleichbar ist und eine Börsennotierung erlaubt, steht derzeit nur die Rechtsform der SE zur Verfügung. Die SE ist eine Kapitalgesellschaft, die sowohl von der Finanzierung, als

auch von der Geschäftsführung her am Besten den Anforderungen und Bedürfnissen eines EU-weit tätigen und inhabergeführten Unternehmens, wie es die STEICO AG ist, entspricht.

Dies bedeutet, dass allein eine Umwandlung der STEICO AG in eine SE in Betracht gekommen ist, da nur in dieser Gesellschaftsform eine sinnvolle und zukunftssträchtige Umsetzung der genannten Ziele möglich ist.

3. Kosten der Umwandlung

Die Kosten der Umwandlung werden sich nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands auf etwa 300.000,00 EUR belaufen. In dieser Schätzung sind insbesondere folgende Kosten enthalten:

- Kosten für vorbereitende Maßnahmen
- Kosten externer Berater
- Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer (Art. 37 Abs. 6 SE-VO)
- Kosten der Registereintragung
- Kosten der erforderlichen Veröffentlichung
- Kosten der Umstellung der Börsennotierung von STEICO AG-Aktien auf STEICO SE-Aktien

Da die Umwandlung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung von letzterer beschlossen werden soll, fallen hierfür keine Sonderkosten an.

III. Vergleich zwischen der STEICO AG und der STEICO SE, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die STEICO AG gelten, denen der künftigen STEICO SE vergleichend gegenüber gestellt.

1. Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Sekundärrecht gegründete supranationale Gesellschaftsform. Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Die Rechtsverhältnisse der STEICO SE und ihrer Aktionäre richten sich in erster Linie nach der SE-VO. Die SE-VO ist in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Dies gewährleistet eine europaweite Anerkennung der SE, unabhängig von deren Sitz. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO). Ebenso wie die Aktiengesellschaft nationalen Rechts besitzt die SE Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Ihr Grundkapital ist in Aktien unterteilt. Jeder Aktionär haftet wie der Aktionär einer Aktiengesellschaft nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals (Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Neben der SE-VO finden außerdem das SEAG, das SEBG sowie die SE-Satzung Anwendung. Da die SE wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten zudem für die STEICO SE die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Aktiengesetz, fort, die derzeit auf die STEICO AG Anwendung finden.

2. Allgemeine Vorschriften

a) Grundkapital, Aktien

Das Kapital der SE lautet auf EUR und muss mindestens 120.000,00 EUR betragen (Art. 4 SE-VO). Bei einer Aktiengesellschaft beträgt der Mindestnennbetrag des Grundkapitals dagegen nur 50.000,00 EUR (§ 7 AktG). Das Grundkapital der STEICO AG beträgt derzeit 12.803.150,00 EUR. Das Grundkapital der STEICO SE wird nach der Umwandlung dem Grundkapital der STEICO AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe entsprechen (vgl. Ziff. IV.2 des Umwandlungsplans). Das Mindestkapital von 120.000,00 EUR wird damit bei Weitem überschritten.

Für die Aktien einer SE gelten die jeweiligen, auf nationale Aktiengesellschaften anwendbaren Vorschriften (Art. 5 SE-VO). Die Aktien einer deutschen SE können daher entsprechend dem Aktiengesetz in verschiedener Weise ausgestaltet werden, als Nennbetrags-Aktien mit einem Mindestnennbetrag oder als Stück-Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital. Die Aktien können außerdem auf den Inhaber lauten oder als Namensaktien ausgestaltet sein. Letztere können wie bei einer Aktiengesellschaft vinkuliert

werden. Die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, darunter die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist ebenfalls möglich.

Durch die Umwandlung kommt es zu keiner Änderung hinsichtlich der Aktien der STEICO AG. Das Grundkapital der STEICO SE wird unverändert in 12.803.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt bleiben. Die Aktien werden keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen. Es werden keine Vorzugsaktien ausgegeben.

Das genehmigte Kapital der STEICO AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe besteht als genehmigtes Kapital der STEICO SE fort. An Stelle der Ermächtigung für den Vorstand tritt – wegen des Wechsels zur monistischen Organisationsverfassung – die Ermächtigung für den Verwaltungsrat. Das Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat entfällt (siehe hierzu Ziff. IV.3 des Umwandlungsplans).

b) Sitz

Der Sitz einer Aktiengesellschaft wird durch die Satzung bestimmt (§ 5 AktG). Dies gilt auch für die SE (Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO in Verbindung mit § 5 AktG). Der Sitz einer SE muss in dem Mitgliedstaat liegen, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 SE-VO). Da sich der Sitz zwingend aus der Satzung ergeben muss, kann er auch nur nach einer Satzungsänderung verlegt werden (Art. 8 SE-VO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO in Verbindung mit §§ 179 ff. AktG), wobei eine solche Satzungsänderung einen Beschluss der Hauptversammlung erfordert. Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus den in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen SE vorschreiben, dass sie ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben müssen (Art. 7 Satz 2 SE-VO). Eine solche Regelung hatte der deutsche Gesetzgeber ursprünglich getroffen (§ 2 SEAG aF), mittlerweile aber wieder abgeschafft.

Während der Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, den Sitz ins Ausland zu verlegen, einen Auflösungsbeschluss im Sinne des § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG darstellt, kann die SE ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Verlegt die SE ihren Sitz von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat, hat sie jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 SEAG).

Sobald jedoch Sitz und Hauptverwaltung der SE nicht mehr im selben Mitgliedstaat liegen, kann die SE aufgelöst werden (§ 52 SEAG in Verbindung mit Art. 7 SE-VO).

c) Mitteilungspflichten

Aufgrund der Notierung der STEICO AG im Freiverkehr gelten für die STEICO AG die Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile nach §§ 20 ff. AktG. Dies gilt ebenso für die zukünftige STEICO SE (Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. AktG). Aktionärsrechte entfallen für einen Meldepflichtigen wie bereits jetzt bei der STEICO AG

auch bei der zukünftigen SE dann, wenn Mitteilungspflichten nach den entsprechenden Vorschriften verletzt werden (§§ 20 ff. AktG).

Die Umwandlung führt insoweit zu keinen Nachteilen für die Aktionäre der STEICO AG.

3. Gründung der Gesellschaft

Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO findet auf die Gründung einer SE das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Für die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland finden demnach die §§ 23 ff. AktG Anwendung. Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, soweit einschlägig (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Bestellung von Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, Gründungsbericht und Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister, etc.), werden bei der formwechselnden Umwandlung durch die §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz („UmwG“) ergänzt.

Zu den Einzelheiten der Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE siehe Ziff. IV und V in diesem Bericht.

4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sind für die Aktiengesellschaft in den §§ 53a ff. AktG geregelt.

Als wesentlicher Grundsatz des deutschen Aktienrechts verlangt § 53a AktG die Gleichbehandlung der Aktionäre, soweit für sie die gleichen Voraussetzungen gelten. Dieser Grundsatz gilt ohne Einschränkung über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO auch für die SE.

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über das Kapital und dessen Erhaltung (insbesondere das Verbot der Zeichnung eigener Aktien, § 56 AktG, und das Verbot der Rückgewähr von Einlagen, § 57 AktG), sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses, zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1-3 AktG) und zur Gewinnverteilung (§ 58 Abs. 4 AktG) gelten ebenfalls für die SE (Art. 5 SE-VO). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter den Voraussetzungen des § 59 AktG möglich. Die Gewinnverteilung bestimmt sich grundsätzlich nach der Beteiligung der Aktionäre, wobei die Satzung der SE wie bei der Aktiengesellschaft eine andere Art der Gewinnverteilung mit Stamm- und Vorzugsaktien vorsehen kann. Der Erwerb von eigenen Aktien ist in der SE – ebenso wie in der Aktiengesellschaft – nur eingeschränkt zulässig (§§ 71 bis 71d AktG).

Die durch die Hauptversammlung der STEICO AG vom 6. Juli 2010 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bleibt nach Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE bestehen (siehe hierzu oben unter Ziff. I.3).

5. Verfassung der Gesellschaft: dualistisches System – monistisches System

Die Aktiengesellschaft ist in Deutschland dualistisch aufgebaut, mit einem Vorstand (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG). Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und überwacht.

Der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft in eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG). Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig entsprechend § 90 AktG, sowie in wichtigen Fällen zu berichten.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Zwar leitet der Vorstand die Gesellschaft unabhängig vom Aufsichtsrat. Bestimmte Arten von Geschäften, die sich aus der Satzung ergeben oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen sind (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG), dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Der Aufsichtsrat der STEICO AG hat außerhalb der in der Satzung festgelegten Zustimmungsvorbehalte weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der von ihm zugelassenen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Die SE-VO enthält dagegen die Möglichkeit, zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand als Leitungsorgan und einem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan (Art. 38b Alt. 1, 39 ff. SE-VO in Verbindung mit §§ 15 ff. SEAG) und dem monistischen System mit nur einem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan (Art. 38b Alt. 2, 43 ff. SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG) zu wählen.

Die STEICO AG hat sich in § 6 der SE-Satzung im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft zur Einführung des monistischen Systems mit nur einem Verwaltungsorgan entschieden.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der SE, er bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Er wird dabei von geschäftsführenden Direktoren unterstützt. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus Mitgliedern besteht, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren sind (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten diese (§§ 40 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 SEAG). Sie sind, anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft, an die Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

a) Verwaltungsrat

i. Größe und Zusammensetzung

Vorschriften über den Verwaltungsrat befinden sich in Art. 43 ff. SE-VO, sowie in den §§ 22 ff. SEAG.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung (§ 22 Abs. 1 SEAG).

Der Verwaltungsrat besteht bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 3 Mio. EUR aus mindestens drei und aus maximal einundzwanzig Personen (§ 23 Abs. 1 SEAG).

Er setzt sich zusammen aus Verwaltungsratsmitgliedern der Aktionäre und, soweit das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz, „SEBG“) Anwendung findet, auch aus Verwaltungsratsmitgliedern der Arbeitnehmer (§ 24 Abs. 1 SEAG). Verwaltungsratsmitglieder können nur natürliche Personen sein (Art. 47 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 76 Abs. 3 Satz 1 AktG). Art. 47 Abs. 2 SE-VO und § 27 SEAG dürfen nicht entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Art. 45 SE-VO).

Ist der Verwaltungsratsvorsitzende der Ansicht, der Verwaltungsrat wurde nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt, so kann er ein Verfahren nach § 25 SEAG einleiten. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats kann auch gerichtlich überprüft werden, wenn die Durchführung eines solchen Verfahrens von einem Verwaltungsratsmitglied, einem Aktionär, einem nach § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 10 AktG Antragsberechtigten oder einem etwaigen SE-Betriebsrat beantragt wurde (§ 26 SEAG).

Der Verwaltungsrat der zukünftigen STEICO SE soll aus vier Verwaltungsratsmitgliedern bestehen.

In den Verwaltungsrat werden keine Arbeitnehmer-Vertreter entsandt. Die Vereinbarung über die Arbeitnehmer-Beteiligung nach § 21 SEBG hat hierauf keinen Einfluss, da die STEICO AG nicht mitbestimmt ist und die Umwandlung somit nicht zu einer Minderung oder gar Aufhebung bestehender Beteiligungsrechte führt.

Der Verwaltungsrat der zukünftigen STEICO SE wird nach der Wahl durch die Hauptversammlung am 5. Juli 2011 und noch vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister zu einer konstituierenden Sitzung zusammentreten und einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter (§ 34 Abs. 1 SEAG) aus seiner Mitte wählen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 34 Abs. 2 SEAG).

ii. Bestellung, Abberufung, Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können bereits durch die SE-Satzung bestellt werden (Art. 43 Abs. 3 SE-VO). Gemäß § 28 Abs. 2 SEAG in Verbindung mit § 101 Abs. 2 AktG können auch Aktionäre Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Ein solches Sonderrecht ist in der SE-Satzung enthalten: solange die Schramek GmbH Aktionärin der STEICO SE mit einem rechnerischen Anteil von 25 % an deren Grundkapital ist, hat sie das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden, ohne, dass die Hauptversammlung darüber entscheidet (§ 8 Abs. 2 SE-Satzung).

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das in den Verwaltungsrat nachrückt, wenn das ursprüngliche Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit wegfällt (§ 28 Abs. 3 SEAG).

§ 30 SEAG regelt die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder durch das Gericht. Gehört dem Verwaltungsrat die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht an, so

hat ihn das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 30 Abs. 1 SEAG). Besteht der Verwaltungsrat auch aus Mitgliedern der Arbeitnehmer, so kann der Antrag auch von einem nach § 104 Abs. 1 Satz 3 AktG Antragsberechtigten oder vom SE-Betriebsrats gestellt werden. Das Gericht hat auf einen entsprechenden Antrag hin den Verwaltungsrat gemäß § 30 Abs. 2 SEAG außerdem dann zu ergänzen, wenn der Verwaltungsrat zwar beschlussfähig ist, diesem jedoch länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Vereinbarung, Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht den Verwaltungsrat auf Antrag auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen.

Die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist in § 29 SEAG geregelt. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden (§ 29 Abs. 1 SEAG). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, sofern die SE-Satzung keine abweichende Regelung trifft.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das auf Grund der SE-Satzung in den Verwaltungsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SEAG). Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SEAG).

Auf Antrag des Verwaltungsrats kann das Gericht ein Verwaltungsratsmitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen (§ 29 Abs. 3).

Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder wird in der SE-Satzung geregelt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Sie darf sechs Jahre nicht überschreiten. Die SE-Satzung regelt außerdem die Möglichkeiten der Wiederwahl in den Verwaltungsrat (Art. 46 Abs. 2 SE-VO).

iii. Zuständigkeit, Überwachung

Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in § 22 SEAG geregelt. Er leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

Wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert hat der Verwaltungsrat eine Hauptversammlung einzuberufen (§ 22 Abs. 2 SEAG). Für diesen Beschluss genügt die einfache Mehrheit. § 83 AktG gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat kann einzelne, mit der Einberufung der Hauptversammlung verbundene Aufgaben auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen.

Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden und, dass ein Überwachungssystem eingeführt wird, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen (§ 22 Abs. 3 SEAG).

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen (§ 22 Abs. 4 SEAG). Für diese Aufgabe kann er auch einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen. Der

Verwaltungsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 Handelsgesetzbuch („HGB“).

Der Verwaltungsrat hat unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr anzuzeigen, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals ergibt, oder wenn ein solcher anzunehmen ist (§ 22 Abs. 5 SEAG). Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat den Insolvenzantrag nach § 15a Abs. 1 Insolvenzordnung („InsO“) zu stellen. Dabei muss der Verwaltungsrat zusätzlich die sich aus § 92 Abs. 2 AktG ergebenden Pflichten beachten.

Die SE-Satzung präzisiert diejenigen Arten von Geschäften, für welche ein ausdrücklicher Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich ist (Art. 48 Abs. 1 SE-VO).

Im Übrigen bestimmt § 22 Abs. 6 SEAG, dass Rechtsvorschriften, die außerhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, sinngemäß für den Verwaltungsrat gelten, soweit das SEAG keine spezielleren Regelungen für den Verwaltungsrat und für die geschäftsführenden Direktoren enthält.

iv. Weisungsrecht

§ 44 Abs. 2 SEAG enthält ein Weisungsrecht gegenüber den geschäftsführenden Direktoren. Diese haben Anweisungen und Beschränkungen zu beachten, die die SE-Satzung, der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung oder die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben.

v. Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat tritt in den durch die SE-Satzung bestimmten Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten (Art. 44 Abs. 1 SE-VO).

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks die Einberufung des Verwaltungsrats verlangen (§ 37 Abs. 1 SEAG). Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Verwaltungsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen (§ 37 Abs. 2 SEAG).

An den Verwaltungsrats- und den Ausschusssitzungen sollen keine Personen teilnehmen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören. Dennoch können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden (§ 36 Abs. 1 SEAG). Nähere Regelungen zur Teilnahme an Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen enthalten § 36 Abs. 2 und 3 SEAG.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung gefasst. § 35 SEAG ermöglicht davon jedoch Ausnahmen. Danach können abwesende Mitglieder durch die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der

Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen (§ 35 Abs. 1 SEAG). Die Übergabe kann durch andere Mitglieder oder durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können gemäß § 35 Abs. 2 SEAG in schriftlicher Form, durch Fax, E-Mail, Telefon oder durch Nutzung einer vergleichbaren Form der Beschlussfassung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und wenn sich aus der Satzung oder aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nichts anderes ergibt. Ist ein geschäftsführender Direktor zugleich Mitglied des Verwaltungsrats und ist er aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, so hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine zusätzliche Stimme (§ 35 Abs. 3 SEAG).

vi. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Kreditgewährung an Verwaltungsratsmitglieder

Hinsichtlich der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder verweist § 38 Abs. 1 SEAG auf § 113 AktG. Die Vergütung kann danach in der Satzung festgelegt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Ist die Vergütung in der Satzung festgelegt, so kann die Hauptversammlung die Satzung insoweit mit einfacher Stimmenmehrheit ändern.

Für die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats gelten §§ 114, 115 AktG entsprechend (§ 38 Abs. 2 SEAG).

vii. Sorgfaltspflicht, Haftung, Geheimhaltung

Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 93 AktG entsprechend (Art. 51 SE-VO in Verbindung mit § 39 SEAG). Demnach haben die Verwaltungsratsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 93 Abs. 2 bis 5 AktG regelt die Schadensersatzpflicht von Verwaltungsratsmitgliedern im Falle einer Pflichtverletzung.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 93 Abs. 1 Satz 3). Diese Verpflichtung bleibt aufgrund des Art. 49 SE-VO auch nach Ausscheiden aus dem Amt erhalten.

viii. Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen (§ 34 Abs. 4 SEAG). Bestimmte Aufgaben, die in § 34 Abs. 4 Satz 2 SEAG näher ausgeführt sind, kann der Verwaltungsrat nicht auf Ausschüsse überweisen. Zudem kann der Verwaltungsrat auch einen Prüfungsausschuss bestellen, der

mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt ist, und die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht geschäftsführender Direktor sein (§ 34 Abs. 4 Satz 6 SEAG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 AktG). Diese Regelung trifft mangels der erforderlichen Börsennotierung (§ 2 Abs. 5 WpHG in Verbindung mit 264d HGB) nicht auf die STEICO AG und damit auch nicht auf die zukünftige STEICO SE zu.

b) Geschäftsführende Direktoren

i. Bestellung, Abberufung, Amtszeit von geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren (§ 40 Abs. 1 SEAG). Diese können auch Mitglieder des Verwaltungsrats sein, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Werden Dritte als geschäftsführende Direktoren bestellt, ist § 76 Abs. 3 AktG entsprechend anzuwenden. Die Bestellung muss in das Handelsregister eingetragen werden. Die Satzung kann Regelungen über die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren treffen (§ 40 Abs. 1 Satz 5 SEAG).

In dringenden Fällen kann die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren auch durch das Gericht erfolgen (§ 45 SEAG in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 AktG).

Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt worden und hat nicht bereits der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung erlassen oder das Recht dazu, so können sich die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung geben (§ 40 Abs. 4 SEAG).

Die geschäftsführenden Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden, sofern die Satzung nichts anderes regelt (§ 40 Abs. 5 Satz 1 SEAG).

Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktoren wird in der Satzung geregelt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Sie darf sechs Jahre nicht überschreiten. Die Satzung regelt außerdem die Möglichkeiten der Wiederwahl (Art. 46 Abs. 2 SE-VO).

ii. Zuständigkeit

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft (§ 40 Abs. 2 SEAG). Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt soweit die Satzung oder eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung nicht Abweichendes regelt.

Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 41 Abs. 1 SEAG). Mehrere geschäftsführende Direktoren sind nur gemeinsam vertretungsbefugt, soweit die Satzung nichts anderes regelt (§ 41 Abs. 1 und 2 SEAG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne geschäftsführende Direktoren allein

oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 41 Abs. 3 SEAG). Näheres regelt § 41 SEAG. Die Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Direktoren kann nicht beschränkt werden (§ 44 Abs. 1 SEAG).

Die geschäftsführenden Direktoren nehmen Anmeldungen und die Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister vor, soweit diese Aufgabe in den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften dem Vorstand zugewiesen ist. Des Weiteren haben sie nach § 46 SEAG jeden Wechsel der Verwaltungsratsmitglieder oder der geschäftsführenden Direktoren oder deren Vertretungsbefugnis zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sollte die Gesellschaft zahlungsunfähig werden, oder sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergeben, oder ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in Hälfte des Grundkapitals besteht, so haben die geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber zu berichten (§ 40 Abs. 3 SEAG). Im Übrigen berichten die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 AktG, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

iii. Weisungen

Die geschäftsführenden Direktoren haben Anweisungen und Beschränkungen zu beachten, die die Satzung, der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung oder die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben (§ 44 Abs. 2 SEAG).

iv. Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung

Für Fragen der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, sowie zu Wettbewerbsverboten und Fragen der Kreditgewährung verweist § 40 Abs. 7 SEAG auf die entsprechenden Paragraphen des Aktiengesetzes, §§ 87 bis 89 AktG.

v. Sorgfaltspflicht, Haftung, Geheimhaltung

Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Direktoren gilt § 93 AktG entsprechend (Art. 51 SE-VO in Verbindung mit § 40 Abs. 8 SEAG). Demnach haben die geschäftsführenden Direktoren bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 93 Abs. 2 bis 5 AktG regelt die Schadensersatzpflicht von geschäftsführenden Direktoren im Falle einer Pflichtverletzung.

Die geschäftsführenden Direktoren sind zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 93 Abs. 1 Satz 3). Diese Verpflichtung bleibt aufgrund des Art. 49 SE-VO auch nach Ausscheiden aus dem Amt erhalten.

vi. Stellvertreter

Die Vorschriften für geschäftsführende Direktoren gelten auch für deren Stellvertreter (§ 40 Abs. 9 SEAG).

c) Hauptversammlung

i. Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus (§ 118 Abs. 1 AktG), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Diese Vorschriften gelten auch für die SE (Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO).

Die Hauptversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben (Art. 52 Abs. 2 SE-VO in Verbindung mit § 119 Abs. 1 AktG). Diese sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Verwaltungsrat es verlangt (Art. 52 Abs. 2 SE-VO in Verbindung mit § 119 Abs. 2 AktG).

Die Hauptversammlung beschließt außerdem über Angelegenheiten, die ihr durch die SE-VO oder in Deutschland durch das SEBG übertragen wurden (Art. 52 Abs. 1 SE-VO). In der SE-VO wurden der Hauptversammlung vor allem das Recht zur Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO), sowie zur Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO) eingeräumt. Ein solcher Umwandlungsbeschluss darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse gefasst werden (Art. 66 Abs. 1 SE-VO).

ii. Entlastung

Für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO in Verbindung mit § 120 AktG. Danach beschließt die Hauptversammlung einer in Deutschland ansässigen SE alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 54 SE-VO).

iii. Einberufung, Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentreten (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Einzelheiten zur Einberufung der Hauptversammlung ergeben sich aus § 48 SEAG.

Darüber hinaus kann die (außerordentliche) Hauptversammlung jederzeit vom Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsrat oder von jedem anderen Organ oder jeder zuständigen Behörde nach den nationalen Vorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO).

Die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung kann auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein/ihr Anteil am gezeichneten Kapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 Halbsatz 2 SE-VO in Verbindung mit § 50 SEAG). Dies dient dem Schutz der Minderheitsaktionäre. Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten wird, so kann das am Sitz der SE zuständige Gericht oder die am Sitz der SE zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag die Einberufung der Hauptversammlung anordnen oder die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen (Art. 55 Abs. 3 SE-VO).

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein/ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreicht (Art. 56 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG).

Hinsichtlich Organisation und Ablauf der Hauptversammlung, sowie für das Abstimmungsverfahren verweist Art. 53 SE-VO in Deutschland auf die entsprechenden Regelungen im Aktiengesetz. Insoweit entstehen durch die Umwandlung der STEICO AG in eine SE keine Unterschiede.

iv. Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Zwischen der Aktiengesellschaft und der SE bestehen hinsichtlich des Auskunfts-, Rede- und Fragerechts der Aktionäre keine Unterschiede. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheit der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen (§ 131 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Vorstand darf die Auskunft nur in den in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Sonderfällen verweigern. Diese Vorschriften gelten aufgrund des Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO auch für die SE.

v. Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (Art 53 SE-VO in Verbindung mit § 129 Abs. 1 AktG). Während bei der Aktiengesellschaft auf das bei Beschlussfassung vertretene Grundkapital abgestellt wird, stellt die SE-VO für Abstimmungen der Hauptversammlung der SE allein auf die Stimmenmehrheit ab (Art. 57 und 59 SE-VO). Dementsprechend müssen die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (z.B. §§ 129,

179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) derart ausgelegt werden, dass im Falle einer SE die Stimmenmehrheit ausreicht. In Deutschland entspricht die Kapitalmehrheit jedoch immer auch der Stimmenmehrheit, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt.

vi. Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht für eine SE mit Sitz in Deutschland nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Haben Aktionäre an der Abstimmung nicht teilgenommen, sich enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben, so zählen ihre Stimmen nicht zu den abgegebenen Stimmen (Art. 58 SE-VO).

Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung eine zusätzliche Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden.

Es bleibt auch nach der Umwandlung der STEICO AG in eine SE der Grundsatz erhalten, dass einfache Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung gefasst werden.

vii. Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Insoweit sehen die SE-VO und das SEAG für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung abweichende Mehrheiten vor. Gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO bedarf die Änderung der Satzung eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist. Gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO in Verbindung mit § 51 Satz 1 SEAG kann die Satzung der SE allerdings bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstandes, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG).

Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, und ist für einen Beschluss die Stimmenmehrheit nach Art. 59 Abs. 1 oder 2 SE-VO erforderlich, so ist diese Mehrheit auch für die gesonderte Abstimmung jeder Gruppe von Aktionären erforderlich, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 2 SE-VO).

Jede Satzungsänderung ist offenzulegen (Art. 59 Abs. 3 SE-VO).

viii. Sonderprüfung

Durch die Verweisung des Art. 52 Abs. 2 SE-VO finden die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) auch auf die SE Anwendung. Insoweit ergibt sich für die Aktionäre der STEICO AG durch die Umwandlung in eine SE keine Änderung.

ix. Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Durch die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO finden auch insoweit die aktienrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in Deutschland in §§ 147 ff. AktG geregelt. Für die Aktionäre der STEICO AG ergibt sich auch hier durch die Umwandlung in eine SE keine Änderung.

6. Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Vorbehaltlich des Art. 62 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts, sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse den nationalen Vorschriften (Art. 61 SE-VO).

Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Lagebericht, zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns (entsprechend § 170 Abs. 2 Satz 2 AktG), unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Verwaltungsrat vorzulegen (§ 47 Abs. 1 SEAG). Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn ihn der Verwaltungsrat billigt und nicht beschließt, ihn die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen (§ 47 Abs. 5 SEAG).

7. Kapitalerhaltung und -änderung

Hinsichtlich der Erhaltung und Änderung des Gesellschaftskapitals gelten für die SE über die Verweisung des Art. 5 SE-VO die aktienrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 182 ff. AktG.

Das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung genehmigte Kapital der STEICO AG besteht mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleichem Inhalt als genehmigtes Kapital der STEICO SE fort (Ziff. IV.3 des Umwandlungsplans).

8. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen u.ä.

Das Aktiengesetz enthält für die Aktiengesellschaft spezielle Vorschriften im Hinblick auf die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 250 bis 255 AktG), die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) und die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG). Da die SE-VO und das SEAG

diesbezüglich keine Regelungen enthalten, finden die vorgenannten aktienrechtlichen Vorschriften über die Gesamtverweisung des Artikels 9 Abs. 1 c ii SE-VO auf die SE Anwendung.

Die Nichtigkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung bzw. deren Anfechtbarkeit ist dagegen in §§ 31 bis 33 SEAG geregelt. Die Wahl ist abgesehen von den in § 241 Nr. 1, 2 und 5 AktG geregelten Fällen dann nichtig, wenn der Verwaltungsrat falsch zusammengesetzt wird, wenn er die gesetzliche Höchstzahl überschreitet oder die gewählte Person bei Beginn ihrer Amtszeit nicht Verwaltungsratsmitglied sein kann.

9. Auflösung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt eine deutsche SE dem Aktiengesetz; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Demnach kann die SE auch durch das Gericht entsprechend §§ 396 bis 398 AktG aufgelöst werden. Insoweit bestehen keine Unterschiede zur Aktiengesellschaft.

Ein Unterschied zum nationalen Recht besteht jedoch darin, dass die Sitzverlegung der Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht zur Auflösung der Gesellschaft führt (Art. 8 Abs. 1 SE-VO).

10. Verbundene Unternehmen

Unterliegt eine abhängige SE deutschem Recht, so kommt auch deutsches Konzernrecht zur Anwendung (Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO). Minderheitsaktionären steht daher bei Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags Anspruch auf Zahlung eines jährlichen Ausgleichs (§ 304 AktG), sowie Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) zu. Gleiches gilt beim Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a ff. AktG). Insoweit ergeben sich durch die Umwandlung der STEICO AG in eine SE keine Änderungen für die Aktionäre.

11. Straf- und Bußgeldvorschriften

Über Art. 9 Abs. 1 c ii SE-VO in Verbindung mit § 53 SEAG finden die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften auch im Falle einer SE Anwendung.

IV. Durchführung der Umwandlung

Die Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE setzt voraus, dass die Hauptversammlung der STEICO AG der Umwandlung auf Grundlage des Umwandlungsplans vom 9. Mai 2011 zustimmt und die als Anlage beigefügte SE-Satzung genehmigt (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Umwandlungsbeschluss bedarf entsprechend Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zusätzlich muss noch die einfache Stimmenmehrheit nach § 133 Abs. 1 AktG vorliegen. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der AG wirksam (§ 202 UmwG). Am Tag der Eintragung erwirbt die SE Rechtspersönlichkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO).

1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Die SE-VO enthält keine Vorschriften hinsichtlich des Inhalts eines Umwandlungsplans. Dieser betrifft bis zur Eintragung der SE nur das Innenverhältnis der Aktionäre untereinander und zur umzuwandelnden Aktiengesellschaft. Er regelt dagegen nicht die Beziehung zwischen zwei Gesellschaften und begründet auch keine Rechte und Pflichten gegenüber Dritten. Anhaltspunkte zum Inhalt des Umwandlungsplans enthält Art. 20 SE-VO, der den Verschmelzungsplan betrifft.

Zum Inhalt eines Umwandlungsplans gehören daher – abgesehen von der SE-Satzung, die diesem als Anlage beigefügt ist: Regelungen über die für die SE vorgesehene Firma und ihren Sitz, über das Umtauschverhältnis der Aktien, über Sonderrechte, über besondere Vorteile für Umwandlungsprüfer oder Organe der Aktiengesellschaft, sowie über eine etwaige Arbeitnehmer-Beteiligung.

Der Umwandlungsplan ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung offenzulegen (Art. 37 Abs. 5 SE-VO).

Der Umwandlungsplan wird in Ziff. V.1 in diesem Bericht im Detail erläutert.

2. Umwandlungsprüfung

Für die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ist keine umfassende Prüfung erforderlich. Vielmehr reicht aus, wenn ein unabhängiger Sachverständiger vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, bescheinigt, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt („**Umwandlungsprüfung**“, Art. 37 Abs. 6 SE-VO).

Mit Beschluss vom 5. Mai 2011 hat das Landgericht München I die BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München als unabhängigen Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung entsprechend Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellt. Die BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 5. Mai 2011 umgehend mit der Prüfung begonnen und die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO am 20. Mai 2011 ausgestellt.

Die Bescheinigung ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die STEICO AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

3. Ordentliche Hauptversammlung der STEICO AG am 5. Juli 2011

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung und die SE-Satzung bedarf deren Genehmigung (Art. 37 Abs. 7 SE-VO).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der STEICO AG legen daher der Hauptversammlung am 5. Juli 2011 den Umwandlungsplan und die SE-Satzung unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vor.

Ab der Einberufung der Hauptversammlung werden der Umwandlungsplan, die SE-Satzung, die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, und dieser Bericht zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der STEICO AG, Hans-Riedl-Straße 21, 85622 Feldkirchen, sowie auf der Internetseite der STEICO AG unter <http://www.steico.com/ir/veroeffentlichungen/finanzberichterstattung.html> zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie dieser Dokumente zugesandt.

4. Verfahren zur Arbeitnehmer-Beteiligung in der STEICO SE

Im Zusammenhang mit der Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE ist ein besonderes Verfahren zur Arbeitnehmer-Beteiligung nach dem SEBG durchzuführen. Im Zuge dessen wird ein besonderes Verhandlungsgremium („bVG“), bestehend aus Arbeitnehmer-Vertretern der verschiedenen Gesellschaften der STEICO Gruppe, gebildet. Das bVG handelt mit dem Vorstand der STEICO AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STEICO SE aus. Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des bVG und können bis zu sechs Monate dauern (§ 20 Abs. 1 SEBG). Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Vereinbarung kann entsprechend § 21 SEBG ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer oder die Gründung eines SE-Betriebsrats beinhalten, oder die unternehmerische Mitbestimmung durch Arbeitnehmer-Vertreter vorsehen. Die Arbeitnehmer-Beteiligung ist in gleichem Maße zu gewähren, wie sie bereits in der STEICO AG besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG). Kommt auch nach Verlängerung der Verhandlungsfrist auf ein Jahr (§ 20 Abs. 2 SEBG) keine Vereinbarung zustande, so findet die gesetzliche Auffangregelung nach §§ 22 ff. SEBG Anwendung.

Die Einzelheiten des Arbeitnehmer-Beteiligungsverfahrens sind in Ziff. IX des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Ziff. V.1.i in diesem Bericht näher erläutert.

5. Vollzug der Umwandlung in die STEICO SE

a) Anmeldung und Eintragung im Handelsregister

Die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister hat durch alle Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrats und geschäftsführende Direktoren zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 SEAG) und muss notariell beglaubigt werden. Gründer der STEICO SE ist die STEICO AG, vertreten durch den Vorstand.

In der Anmeldung haben die geschäftsführenden Direktoren zu versichern, dass keine Gründe vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 40 Abs. 1 Satz 4 SEAG entgegenstehen, und, dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Zudem sind in der Anmeldung Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Direktoren anzugeben.

Ebenso sind der Anmeldung die Urkunden über die Bestellung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren, sowie die Prüfberichte der Mitglieder des Verwaltungsrats beizufügen (§ 21 Abs. 2 Satz 3 SEAG).

Bei der Anmeldung müssen die Vertretungsorgane außerdem erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht anhängig ist (§§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Sollte jedoch eine Klage anhängig sein, so kann die Umwandlung dennoch eingetragen werden, wenn das hierfür zuständige Prozessgericht durch rechtskräftigen Beschluss feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (§ 16 Abs. 3 UmwG).

Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist oder die sechsmonatige Verhandlungsfrist des § 20 SEBG ohne Abschluss einer Vereinbarung abgelaufen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Die Eintragung selbst erfolgt nach nationalem Recht (Art. 12 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 3 SEAG). Das für die Eintragung zuständige Gericht ergibt sich aus § 4 SEAG. Bei der Eintragung sind die geschäftsführenden Direktoren sowie deren Vertretungsbefugnis anzugeben (§ 21 Abs. 4 SEAG).

Mit der Eintragung ins Handelsregister erhält die STEICO SE die Rechtsfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO).

Die Eintragung der SE ist nach den nationalen Vorschriften offenzulegen (Art. 15 Abs. 2 SE-VO in Verbindung mit Art. 13 SE-VO)

Die Eintragung der STEICO SE wird mittels einer Bekanntmachung zu Informationszwecken vom zuständigen Gericht im „Amtsblatt der Europäischen Union“ veröffentlicht (Art. 14 SE-VO). Die Bekanntmachung erhält folgende Informationen:

- Firma der SE
- Nummer
- Datum und Ort der Eintragung der SE
- Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung

- Sitz und Geschäftszweig der SE

Dieser Veröffentlichung kommt keine Publizitätswirkung zu.

b) Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der STEICO SE und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren

Mit der Eintragung des Formwechsels enden die Ämter des bisherigen Vorstands und des Aufsichtsrats der STEICO AG. Durch die Umwandlung wird aus der bisher dualistischen Struktur eine monistische, bestehend aus dem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan und aus den geschäftsführenden Direktoren, die für die Geschäftsführung zuständig sind.

Der Verwaltungsrat der STEICO SE besteht aus vier Mitgliedern. Diese werden erst in der Hauptversammlung am 5. Juli 2011 bestellt.

Da die Verwaltungsratsmitglieder die Anmeldung der Umwandlung der STEICO AG in eine SE zum Handelsregister unterzeichnen müssen, wird der erste Verwaltungsrat nach Wahl durch die Hauptversammlung am 5. Juli 2011 und noch vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister zu einer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Der Verwaltungsrat wird in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

V. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Umwandlungssatzung

1. Erläuterung des Umwandlungsplans

a) Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE (Ziff. I Umwandlungsplan)

Gemäß Ziff. I.1 des Umwandlungsplans wird die STEICO AG in eine Societas Europaea umgewandelt. Voraussetzung dafür ist, dass die STEICO AG seit über zwei Jahren Tochtergesellschaften hat, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen. Dies ist unter anderem im Hinblick auf folgende Gesellschaften der Fall:

- seit dem 16. Februar 2005 hält die STEICO AG eine 100 % Beteiligung an der STEICO S.A., Polen
- seit 23. April 2008 hält die STEICO AG eine 100 % Beteiligung an der STEICO France SAS, Frankreich
- seit 03. März 2010 hält die STEICO AG eine 100 % Beteiligung an der STEICO Casteljaloux SAS, Frankreich.

Damit sind die nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung der STEICO AG in eine SE erfüllt.

Ziff. I.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Umwandlung der STEICO AG in eine SE aufgrund der Rechtsträgeridentität weder die Auflösung der Gesellschaft, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Aktionäre bleiben dadurch in gleicher Weise an der STEICO SE beteiligt wie sie es bisher an der STEICO AG waren.

b) Wirksamwerden der Umwandlung (Ziff. II Umwandlungsplan)

Die Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Umwandlung kann erst erfolgen, wenn eine Vereinbarung zur Arbeitnehmer-Beteiligung nach dem SEBG getroffen wurde (siehe unten unter V.1.i).

c) Rechtsform, Firma, Sitz und Satzung der STEICO AG und der STEICO SE (Ziff. III Umwandlungsplan)

Ziff. III des Umwandlungsplans regelt Rechtsform, Firma, Sitz und Satzung der STEICO SE. Durch die Umwandlung erhält die Gesellschaft die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft („Societas Europaea“, SE). Sie wird in Zukunft unter „STEICO SE“ firmieren. Die Änderung der Firma ist notwendig, da der Zusatz „SE“ gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Satzungs- und Verwaltungssitz der STEICO SE ist weiterhin Feldkirchen, Deutschland.

Die STEICO SE erhält eine SE-Satzung. Diese wird näher unter Ziff. V.2 dieses Berichts erläutert.

d) Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Kapital der STEICO SE (Ziff. IV Umwandlungsplan)

Durch die Umwandlung entsteht keine Veränderung hinsichtlich der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft. Durch die Umwandlung bleiben die Aktionäre in gleicher Art und Anzahl an der STEICO SE beteiligt, wie sie es zuvor an der STEICO AG waren. Der anteilig auf jede Aktie entfallende Betrag des Grundkapitals bleibt so erhalten, wie er vor Wirksamwerden der Umwandlung bestand. Die Aktien der STEICO SE bleiben Stammaktien, die auf den Inhaber lauten (Ziff. IV.1 Umwandlungsplan).

In Ziff. IV.2 des Umwandlungsplans wird festgehalten, dass das gesamte Grundkapital der STEICO AG in Höhe von 12.803.150,00 EUR zum Grundkapital der STEICO SE wird. Es ist eingeteilt in 12.803.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,00 EUR.

Soweit das tatsächliche Grundkapital der STEICO AG zum Zeitpunkt der Eintragung der STEICO SE nicht mit dem in der Satzung der STEICO AG genannten Betrag bzw. mit der dort ausgewiesenen Stückzahl der Aktien übereinstimmen sollte, besteht das Grundkapital mit Wirksamwerden der Umwandlung in der tatsächlich zu diesem Zeitpunkt bestehenden Höhe und Einteilung der Aktien fort (Ziff. IV.2 Umwandlungsplan).

Auch das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 3 Satzung der STEICO AG) besteht in gleicher Höhe und mit dem gleichen Inhalt nach der Umwandlung als genehmigtes Kapital der STEICO SE fort. Die in § 4 Abs. 3 der Satzung der STEICO AG genannten Ermächtigungen des Vorstands und des Aufsichtsrats gehen mit der Umwandlung auf den Verwaltungsrat der STEICO SE über.

Die STEICO SE verfügt nicht über bedingtes Kapital (Ziff. IV.4 Umwandlungsplan).

e) Barabfindungsangebot (Ziff. V Umwandlungsplan)

Nach Ziff. V des Umwandlungsplans wird Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten. Eine Barabfindung ist für den Fall der formwechselnden Umwandlung einer Gesellschaft gesetzlich nicht vorgesehen.

f) Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziff. VI Umwandlungsplan)

Das Sonderrecht der Schramek GmbH aus § 9 Abs. 2 der Satzung der STEICO AG, ohne Entscheidung der Hauptversammlung ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden zu können, bleibt erhalten. Das Recht bezieht sich nach der Umwandlung darauf, ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden zu können. Nach § 8 Abs. 2 der SE-Satzung hat die Schramek GmbH wenn und solange sie Aktionärin der STEICO SE mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % an deren Grundkapital ist, das Recht, ohne Entscheidung der Hauptversammlung ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden. Nur soweit das

Entsendungsrecht nicht ausgeübt wird, bestellt die Hauptversammlung alle Mitglieder des Verwaltungsrats.

g) Organe der STEICO SE, Geschäftsführung (Ziff. VII Umwandlungsplan)

In Ziff. VII.1 des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass die Ämter sämtlicher Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der STEICO AG mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister enden.

Nach Ziff. VII.2 des Umwandlungsplans ist die STEICO SE monistisch aufgebaut. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Insoweit übernimmt der Verwaltungsrat die Geschäftsführungsfunktion des Vorstands, sowie die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung bestellt, soweit nicht die Schramek GmbH von ihrem Sonderrecht Gebrauch macht und ein Mitglied des Verwaltungsrats direkt entsendet (§ 8 Abs. 2 SE-Satzung).

Der Verwaltungsrat kann zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellen. Die geschäftsführenden Direktoren können Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Wie Ziff. VII.3 des Umwandlungsplans erläutert, muss jedoch gewährleistet sein, dass die Mehrheit der Verwaltungsräte aus nichtgeschäftsführenden Direktoren besteht (§ 40 Abs. 1 SEAG). Aufgaben, die gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesen sind, können nicht den geschäftsführenden Direktoren übertragen werden. Auf die geschäftsführenden Direktoren können nur laufende Geschäfte delegiert werden (Art. 43 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 3 SEAG). Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden (CEO) ernennen. Er kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.

Die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren richtet sich nach § 18 Abs. 1 der SE-Satzung.

h) Sondervorteile (Ziff. VIII Umwandlungsplan)

Sondervorteile im Sinne von Ziff. VIII des Umwandlungsplans sind solche Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung an den Umwandlungsprüfer oder an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der STEICO AG bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats oder geschäftsführende Direktoren der STEICO SE oder sonst an Aktionäre gewährt werden. Im Rahmen der Umwandlung der STEICO AG werden keinerlei derartige Sondervorteile gewährt.

Einzig das bereits bestehende Sonderrecht der Schramek GmbH entsprechend § 9 Abs. 2 der Satzung der STEICO AG setzt sich als Sonderrecht in § 8 Abs. 2 der SE-Satzung fort, solange die Schramek GmbH Aktionärin der STEICO SE mit einem rechnerischen Anteil von mehr als 25 % an deren Grundkapital ist.

i) Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STEICO SE (Ziff. IX Umwandlungsplan)

Ziff. IX des Umwandlungsplans betrifft das Verfahren über die Arbeitnehmer-Beteiligung in der STEICO SE. Ein solches Verfahren muss nach den Vorschriften des SEBG durchgeführt werden.

i. Allgemeines (Ziff. IX.1-IX.2 Umwandlungsplan)

Im Zuge der Umwandlung ist ein international besetztes besonderes Verhandlungsgremium („bVG“) zu bilden, das zusammen mit dem Vorstand eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen STEICO SE trifft. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der erfolglose Ablauf der Verhandlungsfrist ist Voraussetzung für die Eintragung der SE im Handelsregister.

Nach § 2 Abs. 8 SEBG ist mit „Beteiligung der Arbeitnehmer“ jedes Verfahren gemeint, durch welches die Arbeitnehmer-Vertreter auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Dies beinhaltet insbesondere Verfahren über die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Unternehmensmitbestimmung besteht bei der Umwandlung einer Gesellschaft in eine SE jedoch nur dann, wenn die umzuwandelnde Gesellschaft bereits zuvor nach nationalem Recht mitbestimmt war oder das bVG eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vorstand trifft.

ii. Verfahren (Ziff. IX.3-IX.10 Umwandlungsplan)

Das Verfahren zur Herbeiführung der schriftlichen Vereinbarung über die Arbeitnehmer-Beteiligung setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Einleitung des Verfahrens durch den Vorstand der STEICO AG

Das bVG wird aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Vorstands der STEICO AG gebildet. Der Vorstand informiert unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans entsprechend Art. 37 Abs. 5 SE-VO die Arbeitnehmer-Vertretungen und Sprecherausschüsse in den beteiligten Unternehmen der STEICO Gruppe. Bestehen keine Arbeitnehmer-Vertretungen und Sprecherausschüsse, werden die Arbeitnehmer direkt informiert. Da die Tochtergesellschaften der STEICO AG zu Tochtergesellschaften der STEICO SE werden, müssen auch deren Arbeitnehmer mit in das Verfahren einbezogen werden. Der notwendige Inhalt der Information wird in Ziff. IX.5 des Umwandlungsplans näher dargelegt und ergibt sich aus § 4 Abs. 3 SEBG. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter nach § 4 Abs. 2 SEBG. Zu Beweis Zwecken sollte die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter schriftlich erfolgen.

- Wahl oder Bestellung der Mitglieder des bVG und dessen Konstituierung

Innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter soll die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des bVG erfolgen (§ 11 Abs. 1 SEBG). Die Zusammensetzung des bVG ist in Ziff. IX.7 des Umwandlungsplans näher dargelegt und

folgt den Anforderungen des § 5 SEBG. Es soll sichergestellt werden, dass im bVG die in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend ihrer Zahlengrößenverhältnisse repräsentiert werden. Die absolute Größe des bVG hängt deshalb von der Anzahl der von den einzelnen Gesellschaften der STEICO Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer ab. Jeder Mitgliedstaat, in dem ein betroffenes Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigt, soll im bVG vertreten sein (5 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Maßgeblich ist die Anzahl der Arbeitnehmer aller Gesellschaften in einem Mitgliedstaat, unabhängig von der Anzahl der Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat. Für die STEICO AG bedeutet dies, dass es allein auf die Anzahl der jeweils in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Polen beschäftigten Arbeitnehmer ankommt. Die Anzahl der Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat ist mit der Gesamtzahl der Arbeitnehmer innerhalb der Gruppe in Relation zu setzen. Für jedes angefangene Zehntel der Gesamtanzahl der Arbeitnehmer, das in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist, erhält der Mitgliedstaat einen Sitz im bVG.

Wer Arbeitnehmer in diesem Sinne ist, regelt § 2 Abs. 1 SEBG: Arbeitnehmer ist demnach jeder Arbeiter, Angestellte oder Auszubildende, sowie leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz („**BetrVG**“). Unerheblich ist, ob die Arbeitnehmer im Betrieb, im Außendienst oder in Telearbeit beschäftigt sind. Erforderlich ist eine arbeitsvertragliche Beziehung zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber, weshalb Leiharbeiter keine Beachtung finden.

Ausgehend von den Beschäftigungszahlen der STEICO Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 9. Mai 2011 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Staat	Anzahl Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer innerhalb der Gruppe (gerundet)	Anzahl der Mitglieder im bVG
Deutschland	66	6,98 %	1
Frankreich	84	8,88 %	1
Großbritannien	9	0,95 %	1
Polen	787	83,19 %	9
Gesamt	946	100 %	12

Treten während der Tätigkeitsdauer des bVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Unternehmen ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des bVG ändern würde, so ist das bVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG). Die zuständigen Leitungen haben das bVG unverzüglich über solche Änderungen zu unterrichten.

Das Verfahren zur Wahl bzw. zur Bestellung der Mitglieder des bVG in den betroffenen Mitgliedstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. In Deutschland ist dies in §§ 6 bis 10 SEBG geregelt.

Da die STEICO AG über keine Arbeitnehmervertretung verfügt, und an der Umwandlung in eine SE nur eine Unternehmensgruppe beteiligt ist, wählen die Arbeitnehmer der STEICO AG die Mitglieder des bVG in geheimer und unmittelbarer Wahl (§ 8 Abs. 7 Satz 1 SEBG). Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der der Vorstand der STEICO AG (Konzernleitung) einlädt. Die Wahl der Mitglieder des bVG erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, bzw. nach denen der Mehrheitswahl wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens 1/20 der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder des bVG richten sich nach § 6 SEBG. Wählbar sind Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Als „Soll“-Vorschrift regelt § 6 Abs. 2 Satz. 2 SEBG, dass Männer und Frauen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied des bVG muss außerdem ein Ersatzmitglied gewählt werden. Entfallen auf das bVG mehr als zwei Vertreter aus dem Inland, so muss jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein, bei mehr als sechs Mitgliedern muss jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein (§ 6 Abs. 3 und 4 SEBG).

Für die Wahl oder Bestellung der auf die ausländischen Tochtergesellschaften entfallenden Mitglieder des bVG gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften.

Unverzüglich nach der Wahl müssen dem Vorstand der STEICO AG (Konzernleitung) die Namen der Mitglieder des bVG, ihre Anschriften, sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitgeteilt werden (§ 11 Abs. 1 SEBG). Der Vorstand unterrichtet daraufhin die örtliche Betriebs- oder Unternehmensleitung und evtl. bestehende Arbeitnehmervertretungen oder Sprecherausschüsse.

- Verhandlung zwischen dem Vorstand der STEICO AG und dem bVG

Das Verhandlungsverfahren nach §§ 12 bis 17 SEBG findet auch statt, wenn die zehnwöchige Frist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird.

Unverzüglich nach Benennung der Mitglieder oder nach Ablauf der in § 11 Abs. 1 SEBG genannten Frist lädt der Vorstand zur konstituierenden Sitzung des bVG ein und informiert die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen (§ 12 SEBG). Das bVG wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Es kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Den weiteren Ablauf der Verhandlungen legen Vorstand und bVG einvernehmlich fest. Das bVG ist rechtzeitig über die Situation der Gesellschaft, insbesondere über das Gründungsvorhaben und den Verlauf des Verfahrens bis zur Eintragung der SE zu unterrichten. Ihm sind alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Das bVG kann zu den Verhandlungen Sachverständige seiner Wahl, darunter auch Gewerkschaftsvertreter hinzuziehen. Diese können in beratender Funktion auch an den Verhandlungen teilnehmen (§ 14 Abs. 1 SEBG).

Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des bVG und können bis zu sechs Monate dauern, wobei diese Frist einvernehmlich auf insgesamt ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

iii. Vereinbarung über die Arbeitnehmer-Beteiligung (Ziff. IX.11-IX.12 Umwandlungsplan)

Ziel der Verhandlungen von Vorstand und bVG ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Arbeitnehmer-Beteiligung (§ 13 Abs. 1 SEBG). Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus § 21 SEBG. Wie Ziff. IX.11 des Umwandlungsplans darlegt, kann die Vereinbarung zur Gründung eines SE-Betriebsrats, zur Vereinbarung von Durchführungsmodalitäten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, oder zu einer Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer führen. Die Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden und bedarf eines Beschlusses des bVG. Das bVG kann nur mit einer doppelten Mehrheit beschließen: der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder des bVG, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer darstellen muss (§ 15 Abs. 2 SEBG). Wird eine SE durch Umwandlung gegründet, ist eine Minderung von Mitbestimmungsrechten nach § 15 Abs. 5 SEBG nicht möglich. Dies spielt jedoch für die STEICO AG keine Rolle, da sie nicht mitbestimmt ist. Ein SE-Betriebsrat muss nicht zwingend gegründet werden, sodass sich bVG und Vorstand auch auf ein anderes Verfahren, dass die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt, einigen können.

iv. Gesetzliche Auffangregelung (Ziff. IX.13-IX.15 Umwandlungsplan)

Ziff. IX.13 des Umwandlungsplans erläutert die Konsequenzen, wenn die sechsmonatige Frist bzw. die Jahresfrist nach § 20 SEBG abgelaufen ist, ohne, dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist, und wenn das bVG auch keinen Beschluss nach § 16 SEBG über die Nichtaufnahme bzw. den Abbruch von Verhandlungen gefasst hat. In diesem Fall finden die gesetzlichen Auffangregeln nach §§ 22 ff. SEBG über den SE-Betriebsrat und nach §§ 34 ff. SEBG über die unternehmerische Mitbestimmung Anwendung. Für die STEICO AG gilt dies jedoch nur in modifizierter Form: da die STEICO AG nicht mitbestimmt ist, findet auch das Verfahren nach §§ 34 ff. SEBG keine Anwendung (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG).

Wie Ziff. IX.14 des Umwandlungsplans darstellt, sieht § 23 SEBG zur Sicherung der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung in der SE zwingend die Gründung eines SE-Betriebsrates aus Arbeitnehmern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, vor. Hinsichtlich des Verfahrens zur Errichtung eines SE-Betriebsrats verweist § 23 SEBG in weiten Teilen auf die Vorschriften zur Errichtung des bVG. Der SE-Betriebsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 27 SEBG). Der Verwaltungsrat hat den SE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und ihn anzuhören (§ 28 Abs. 1 SEBG). Darüber hinaus ist der SE-Betriebsrat über

außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, rechtzeitig zu unterrichten (§ 29 Abs. 1 SEBG).

Ziff. IX.15 des Umwandlungsplans erläutert die regelmäßige Überprüfung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und der dadurch gewonnenen Arbeitnehmer-Beteiligung entsprechend § 29 SEBG.

v. Kosten (Ziff. IX.16 Umwandlungsplan)

Die Kosten, die durch die Bildung und die Tätigkeit des bVG entstanden sind, trägt die STEICO AG und später die STEICO SE als beteiligte Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 SEBG (§ 19 SEBG). Die erforderlichen Kosten umfassen insbesondere die Kosten für die Bereitstellung entsprechender Räume und sachlicher Mittel, die Kosten für etwaige Dolmetscher und Büropersonal, sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des bVG.

j) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer etc. (Ziff. X Umwandlungsplan)

Die bestehenden arbeitsrechtlichen Verhältnisse und Vereinbarungen bleiben von der Umwandlung der STEICO AG unberührt. Insbesondere führt die Umwandlung nicht zu einem Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB, da aufgrund der Identität des Rechtsträgers von STEICO AG und STEICO SE kein Wechsel des Arbeitgebers stattfindet. Dies gilt auch für die Beteiligungen der STEICO AG und die dort bestehenden Verhältnisse und Vereinbarungen.

Bestehende Arbeitnehmer-Vertretungen bleiben erhalten. Dies gilt vor allem für die STEICO Casteljaloux SAS, in der ein Betriebsrat nach französischem Recht besteht sowie für die in der polnischen STEICO S.A. bestehende Arbeitnehmervertretung. In der STEICO AG gibt es keine Arbeitnehmer-Vertretung, sodass sich insoweit, abgesehen von dem Ausgang des Arbeitnehmer-Beteiligungs-Verfahrens, keine Änderung ergibt.

k) Abschlussprüfer (Ziff. XI Umwandlungsplan)

Aufgrund der langjährigen Erfahrung, wurde gemäß Ziff. XI des Umwandlungsplans im ersten Geschäftsjahr der STEICO SE die BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer bestellt.

2. Erläuterung der Satzung der STEICO SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die STEICO AG ihre Rechtsform in die Rechtsform einer SE. Dabei muss die alte AG-Satzung durch eine neue SE-Satzung ersetzt werden. Die SE-Satzung wurde als Anlage zum Umwandlungsplan am 9. Mai 2011 bereits notariell beurkundet. Die Satzung wird darüber hinaus der Hauptversammlung am 5. Juli 2011 zur Genehmigung vorgelegt.

a) Firma und Sitz (§ 1 SE-Satzung)

Mit Wirksamwerden der Umwandlung wird die Gesellschaft die Firma „STEICO SE“ führen. Der Zusatz „SE“ für „Societas Europaea“ ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Der Sitz der Gesellschaft bleibt in Feldkirchen, Landkreis München.

b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)

Der Unternehmensgegenstand der STEICO SE bleibt derselbe, wie der der STEICO AG. Unternehmensschwerpunkt ist weiterhin der Handel mit Bau- und Industriebedarfsartikeln, der Handel mit Holzrohstoffen und Hölzern aller Art und die Herstellung, der Vertrieb und die Entwicklung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, sowie weiteren Produkten aus Holz und/oder Holzrohstoffen. Wie bisher, darf die STEICO SE den Unternehmensgegenstand auch durch verbundene oder Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Details sind wie bisher in Abs. 2 der SE-Satzung geregelt.

c) Geschäftsjahr, Bekanntmachung (§ 3 SE-Satzung)

Das Geschäftsjahr der STEICO SE ist das Kalenderjahr. Auch insoweit gibt es keine Änderungen zur STEICO AG.

Bekanntmachung nach § 25 AktG erfolgen allein im elektronischen Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im elektronischen Bundesanzeiger oder im Internet auf der Homepage der STEICO SE.

d) Grundkapital (§ 4 SE-Satzung)

Das Grundkapital der STEICO SE beträgt wie bisher 12.803.150,00 EUR, eingeteilt in 12.803.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Bisher war der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft im in § 4 Abs. 3 der Satzung dargestellten Umfang zu erhöhen. Diese Kompetenz geht durch die Umwandlung auf den Verwaltungsrat über, sodass dieser ermächtigt wird, das Grundkapital in dem nunmehr in § 4 Abs. 2 SE-Satzung dargelegten Umfang zu erhöhen, sowie die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

e) Aktien (§ 5 SE-Satzung)

§ 5 der SE-Satzung trifft Regelungen hinsichtlich der Aktien. Insoweit gibt es keine Änderungen zur STEICO AG. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

f) Organe (§ 6 SE-Satzung)

Die STEICO SE wird gemäß § 6 SE-Satzung nach dem monistischen System aufgebaut. Organe der STEICO SE sind demnach der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

g) Verwaltungsrat

i. Aufgaben, Vertraulichkeit (§ 7 SE-Satzung)

Als Verwaltungsorgan leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung, § 7 Abs. 1 SE-Satzung.

Abs. 2 enthält wie bereits zuvor eine Verschwiegenheitsverpflichtung der Verwaltungsratsmitglieder, die auch nach Ausscheiden aus dem Amt noch gilt.

ii. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit (§ 8 SE-Satzung)

Nach § 8 Abs. 1 SE-Satzung besteht der Verwaltungsrat aus vier Mitgliedern. Bei der Rechtsform der SE ist es nicht mehr erforderlich, dass der Verwaltungsrat aus einer durch drei teilbaren Mitgliederzahl besteht (§ 23 Abs. 1 SEAG). Die Wahl der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt erst durch die Hauptversammlung am 5. Juli 2011.

Das Sonderrecht der Schramek GmbH, wenn und soweit sie einen rechnerischen Anteil von mindestens 25 % am Grundkapital hält, ein Mitglied des Aufsichtsrats benennen zu können, bleibt als Sonderrecht hinsichtlich der Benennung eines Verwaltungsratsmitglieds erhalten, § 8 Abs. 2 SE-Satzung.

§ 8 Abs. 3 SE-Satzung beinhaltet die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder. Diese werden für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren gewählt. Bei der Berechnung der Amtszeit werden das bereits angebrochene Jahr, in dem die Hauptversammlung den Verwaltungsrat erst gewählt hat, sowie das Jahr nach dem dritten vollen Geschäftsjahr, in dem der Verwaltungsrat von der Hauptversammlung entlastet wird, nicht mitgerechnet.

Mit der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder kann für jedes Verwaltungsratsmitglied entsprechend § 28 Abs. 3 SEAG ein Ersatzmitglied gewählt werden, § 8 Abs. 4 SE-Satzung. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit in den Verwaltungsrat nach.

Scheidet ein von der Hauptversammlung zu wählendes Mitglied des Verwaltungsrats während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, und wurde kein Ersatzmitglied gewählt, so wird für die restliche Amtszeit in einer Ergänzungswahl ein Nachfolger von der Hauptversammlung gewählt, § 8 Abs. 5 SE-Satzung.

§ 8 Abs. 6 SE-Satzung stellt klar, dass ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder den geschäftsführenden Direktoren unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen kann.

iii. Vorsitzender, Stellvertreter (§ 9 SE-Satzung)

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder gewählt wurden, wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 SE-Satzung).

Der Verwaltungsratsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter gewählt. In der Wahl kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, § 9 Abs. 2 SE-Satzung.

Für den Fall, dass der Verwaltungsratsvorsitzende vor Ende der Amtszeit ausscheidet, wählt der Verwaltungsrat nach Einberufung durch dessen Stellvertreter unverzüglich einen Nachfolger des Verwaltungsratsvorsitzenden für die restliche verbleibende Amtszeit. Ebenso wählt der Verwaltungsrat unverzüglich einen Nachfolger, wenn der Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden vorzeitig ausscheidet, § 9 Abs. 3 SE-Satzung.

Insoweit führt die Umwandlung zu keinen Änderungen.

iv. Einberufung und Beschlussfassung (§ 10 SE-Satzung)

Hinsichtlich der Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats enthält § 10 SE-Satzung dieselben Regelungen wie zuvor § 11 der Satzung der STEICO AG.

Der Verwaltungsrat wird durch den Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wozu auch eine Stimmenthaltung zählt, § 10 Abs. 2 SE-Satzung. Wie bisher im Aufsichtsrat ist auch weiterhin die Teilnahme abwesender Verwaltungsratsmitglieder durch die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben möglich (§ 10 Abs. 3 SE-Satzung). Die Beschlussfassung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal vier Wochen verschoben werden, § 10 Abs. 4 SE-Satzung.

Wie bisher im Aufsichtsrat kann die Beschlussfassung des Verwaltungsrats auf Verlangen des Vorsitzenden durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder durch Nutzung elektronischer Medien und evtl. per Videoübertragung übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn keine Verwaltungsratsmitglied dem widerspricht, § 10 Abs. 5 SE-Satzung.

Im Hinblick auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrats tritt keine Änderung ein. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 10 Abs. 6 SE-Satzung). Nach zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über alle Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und sonst von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist, § 10 Abs. 7 SE-Satzung.

Hinsichtlich Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen ergibt sich durch die Umwandlung keine Änderung, § 10 Abs. 8 SE-Satzung.

§ 10 Abs. 9 SE-Satzung stellt klar, dass der Verwaltungsrat wie bisher der Aufsichtsrat Satzungsänderungen hinsichtlich der Fassung beschließen kann.

v. Geschäftsordnung, Ausschüsse (§ 11 SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen und Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen.

vi. Vergütung des Verwaltungsrats (§ 12 SE-Satzung)

Die Vergütung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats entspricht der bisher im Aufsichtsrat gewährten Vergütung. Der Vorsitzende erhält demnach eine jährlich feste Vergütung von 30.000,00 EUR. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine jährlich feste Vergütung von jeweils 20.000,00 EUR. Die Vergütung wird bei Ein- bzw. Austritt während des laufenden Jahres anteilig gewährt (§ 12 Abs. 2 SE-Satzung). Entstandene Auslagen sowie evtl. anfallende Umsatzsteuer werden von der STEICO SE erstattet.

Wie bisher kann die STEICO SE zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, § 12 Abs. 4 SE-Satzung.

h) Hauptversammlung

i. Ordentliche Hauptversammlung (§ 13 SE-Satzung)

Die ordentliche Hauptversammlung einer SE hat jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers zu beschließen, § 13 SE-Satzung. Insoweit ergibt sich eine Änderung zur vorherigen Rechtslage, da die Hauptversammlung der STEICO SE nunmehr zwingend innerhalb der ersten sechs Monate und somit spätestens am 30. Juni eines Jahres stattfindet.

ii. Ort der Hauptversammlung (§ 14 SE-Satzung)

Die Hauptversammlung findet wie bisher am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.

iii. Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmeberechtigung (§ 15 SE-Satzung)

Hinsichtlich der Einberufung und der Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung enthält § 15 SE-Satzung keinerlei Änderungen gegenüber § 16 der Satzung der STEICO AG.

iv. Leitung der Hauptversammlung (§ 16 SE-Satzung)

Den Vorsitz in der Hauptversammlung darf nur eine Person führen, die nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist, § 16 Abs. 1 SE-Satzung. Es muss sich hierbei um eine natürliche Person handeln, die vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Leitung bezieht sich entsprechend § 16 Abs. 2 SE-Satzung vor allem auf Ablauf und Inhalt der Hauptversammlung.

v. Beschlussfassung (§ 17 SE-Satzung)

Wie bisher gewährt jede Aktie eine Stimme in der Hauptversammlung. Beschlüsse werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit SE-Satzung oder Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Ist eine Kapitalmehrheit für die Beschlussfassung erforderlich, wird diese mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

i) Geschäftsführende Direktoren

i. Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Weisungen (§ 18 SE-Satzung)

Aufgrund der Einführung des monistischen Systems sind Regelungen in Bezug auf die geschäftsführenden Direktoren notwendig. Der oder die geschäftsführenden Direktoren werden vom Verwaltungsrat bestellt. Sie können zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein, wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus nichtgeschäftsführenden Direktoren besteht. Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden ernennen und stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.

Die geschäftsführenden Direktoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit nicht eine andere Mehrheit aufgrund von SE-Satzung oder Gesetzen erforderlich ist, § 18 Abs. 2 SE-Satzung. Die geschäftsführenden Direktoren können sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht bereits der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung erlassen hat (§ 218 Abs. 4 SE-Satzung).

§ 18 Abs. 3 SE-Satzung stellt klar, dass die geschäftsführenden Direktoren zur Geschäftsführung befugt sind. Dabei müssen sie jedoch die Vorgaben der SE-Satzung, des Verwaltungsrats, der Hauptversammlung und eventuell der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsordnung der geschäftsführenden Direktoren beachten.

Die geschäftsführenden Direktoren haben die Weisungen des Verwaltungsrats zu befolgen.

ii. Vertretungsmacht (§ 19 SE-Satzung)

Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor sowie einen Prokuristen vertreten.

Ist ein geschäftsführender Direktor Vorsitzender des Verwaltungsrats, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sowie § 112 AktG nicht entgegensteht, kann der Verwaltungsrat entsprechend § 19 Abs. 2 SE-Satzung allen oder einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis einräumen und ihnen eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Die Gesellschaft wird gegenüber den geschäftsführenden Direktoren durch den Verwaltungsrat vertreten, § 19 Abs. 3 SE-Satzung.

j) Jahresabschluss (§ 20 SE-Satzung)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen (§ 264 HGB). Die geschäftsführenden Direktoren legen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vor (§ 20 Abs. 1 SE-Satzung). Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts haben die geschäftsführenden Direktoren diesen sowie den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen Gewinnverwendungsvorschlag dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Hinsichtlich der Prüfung der Dokumente und der Feststellung des Jahresabschlusses ergeben sich keine nennenswerten Änderungen, § 20 Abs. 2 und 3 SE-Satzung. Wie sich aus Abs. 2 und 3 ergibt ist hierfür nunmehr der Verwaltungsrat zuständig.

k) Verwendung des Bilanzgewinns (§ 21 SE-Satzung)

Hinsichtlich der Verwendung des Bilanzgewinns führt die Umwandlung zu keinen Neuerungen. Die Hauptversammlung beschließt weiterhin über die Gewinnverwendung.

l) Umwandlungskosten (§ 22 SE-Satzung)

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. Diese Kosten umfassen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des bVG, die Kosten der Umwandlungsprüfung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

VI. Auswirkungen der Umwandlung

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE wird mit Eintragung der STEICO SE in das Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam.

Die Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Bei der Umwandlung handelt es sich um einen Formwechsel, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft erhalten bleibt. Jedoch finden weitere Verordnungen hinsichtlich der SE wie z.B. SE-VO oder SEAG Anwendung. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Eine Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht entsprechend der Struktur der STEICO AG zum Umwandlungstermin fort. Darüber hinaus gehen die bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese über (Art. 37 Abs. 9 SE-VO).

b) Dividendenberechtigung

Die Dividendenberechtigung der STEICO Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE nicht. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet - wie auch bisher in der STEICO AG - die Hauptversammlung. Auch bei der STEICO SE gilt, dass im Falle einer zukünftigen Erhöhung des Grundkapitals für die neuen Aktien eine von den Vorschriften des § 60 Abs. 2 des AktG abweichende Art der Dividendenberechtigung beschlossen werden kann.

c) Anteilsverhältnisse bei der STEICO SE nach der Umwandlung

Da die Beteiligung der Aktionäre der STEICO AG an der Gesellschaft aufgrund der unveränderten Identität des Rechtsträgers weiterhin fortbesteht, verbleiben die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bei der Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stückaktien, die sie unmittelbar vor der Umwandlung an der STEICO AG gehalten haben. Der rechnerische Anteil je Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestanden hat.

2. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO hat die Umwandlung der STEICO AG in eine SE weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Daher richten sich die Aufstellung und sämtliche Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, nach den Regeln einer deutschen Aktiengesellschaft. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Die identitätswahrende Umwandlung der STEICO AG in eine SE mit Sitz in Deutschland ist nach deutschem Steuerrecht steuerneutral möglich. Zukünftig mögliche Dividendenausschüttungen der STEICO SE sowie Veräußerungen von STEICO-Aktien haben für die Aktionäre der STEICO SE hinsichtlich der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der STEICO AG in eine SE fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an. Aktionären der STEICO AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

3. Auswirkungen der Umwandlung auf Wertpapiere und Börsenhandel

a) Auswirkungen auf die Aktien der STEICO SE

Da die Beteiligung der Aktionäre der STEICO AG aufgrund der unveränderten Identität des Rechtsträgers weiterhin fortbesteht, ändern sich die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der STEICO AG in die STEICO SE nicht. Die bisherigen Aktionäre der STEICO AG werden kraft Gesetzes Aktionäre der STEICO SE. Wie auch bisher werden die Aktien der STEICO SE auf den Inhaber lautende Stückaktien sein. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl an Stückaktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der STEICO AG gehalten haben. Der anteilige Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestanden hat. Die Globalurkunden werden entsprechend ausgetauscht.

b) Auswirkungen auf die Börsennotierung

Die Aktien der STEICO AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an der Börse München im Freiverkehr notiert. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsenzulassungen und den börsenmäßigen Handel der Aktien der STEICO AG. Die Aktionäre der STEICO AG können auch nach Umwandlung der STEICO AG in eine SE ihre STEICO SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit zum Handel zugelassen sind.